

Diese Handlung des Angeklagten hat die Strafkammer als Notzucht gewürdigt und auf eine Gefängnisstrafe erkannt. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die Zeugin K. durch die Plötzlichkeit des Angriffs und infolge ihrer Unerfahrenheit derart überrascht und schockiert gewesen sei, daß sie sich nicht durch Schreien, Schlagen oder in anderer Weise des Angeklagten habe erwehren können. Daß sie nicht genügend Widerstand geleistet habe, obwohl sie körperlich dazu in der Lage gewesen sei, habe daran gelegen, daß ihr auf Grund ihres jugendlichen Alters in erheblichem Maße die geistigen Voraussetzungen dafür gefehlt hätten. Daraus könne sich keinesfalls eine Schuldminde- rung für den Angeklagten ergeben. Denn die Gewalt- anwendung brauche nicht immer mit Brutalität ver- bunden zu sein; es genügen solche Handlungen, wie sie der Angeklagte begangen habe, da sie geeignet seien, die Frau gegen ihren Willen zum außerehelichen Beischlaf zu mißbrauchen.

Die Strafkammer ist jedoch der Auffassung, daß dem Angeklagten mildernde Umstände zugestanden werden müssen, jedoch nicht deshalb — wie die Staatsanwalt- schaft meint —, weil die Zeugin K. nur schwache Ab- wehr geleistet habe, sondern aus Umständen, die in der Person des Angeklagten begründet seien. Der An- geklagte habe niemals in geordneten Familienverhält- nissen gelebt und in einem gesellschaftspolitisch be- wußten Kollektiv gearbeitet, so daß er in seiner Bewußtseinsentwicklung zurückgeblieben sei. Dies zeige sich besonders in seiner schlechten Einstellung zur Frau. Bisher habe er Frauen und Mädchen nicht die nötige Achtung entgegengebracht, häufig Frauen- bekannschaften gemacht und die Frauen nur als Objekt für seine sexuelle Befriedigung betrachtet.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung ein- gelegt und das Urteil in vollem Umfange angefochten. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, daß er gegenüber der Zeugin K. keine Gewalt angewendet und ihr auch nicht den Mund zugehalten habe. Auch als die Zeugin Sch. in den Wagen gekommen sei, habe die Zeugin K. keinerlei Andeutungen gemacht, daß sie vergewaltigt worden sei. Sie habe ihn auch noch eine Woche später in W. besucht, wo er sich aber nicht mehr mit ihr abgegeben habe. Er fühle sich daher eines Notzuchtverbrechens nicht schuldig.

Die Berufung ist begründet und mußte zum Erfolg führen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zwar den Sachhergang soweit wie möglich zu klären gesucht, ist jedoch auch nach den eigenen Feststellungen zu einer falschen Würdigung gekommen. Die Aussagen der Zeugin K. und des An- geklagten stimmen in den für die Tatbestandsverwirk- lichung wesentlichen Punkten nicht überein, so daß an weiteren objektiven Feststellungen zu untersuchen ist, ob der Angeklagte den Geschlechtsverkehr mit der Zeugin gegen deren Willen und unter Anwendung von Gewalt, d. h. mit gewaltsamer Überwindung eines ihm entgegengesetzten Widerstandes, durchführte und die Ausführung der Tat in dieser Form wollte. Das ist in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht nicht be- wiesen worden. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin K. unterstellt, bleiben doch eine Reihe von Wider- sprüchen, die für die Darstellung des Angeklagten sprechen.

Es gab für die Zeugin keinen Grund, von dem Ange- klagten unbedingt nach der Abendvorstellung ein Auto- gramm zu fordern. Die Zeugin ist in H. wohnhaft, hatte dort schon den Zirkus besticht und den Ange- klagten kennengelernt. Es ist offensichtlich, daß sie nach dem Abbau des Zirkus nach B. gegangen ist, um den Angeklagten wiederzusehen. Es ist nicht festgestellt worden, daß der Angeklagte die Annäherung suchte. Die beiden jungen Mädchen wollten kostenlos eine Vorstellung besuchen, und der Angeklagte lud sie nach B. ein, ohne zu wissen, daß sie der Einladung folgen würden. Befremdend ist auch, daß sie nicht in die

Nachmittagsvorstellung gingen, obgleich sie schon früh- zeitig da waren und auch mit dem Angeklagten ge- sprochen hatten.

Der Angeklagte wurde nach der Vorstellung von den Mädchen abgepaßt, und sie folgten ihm ohne zu zögern noch um 22.30 Uhr in den Wohnwagen. Die Zeugin K. hatte auch keine Bedenken, allein bei dem Angeklagten zu bleiben, nachdem ihre Freundin den Wagen ver- lassen hatte. Sie setzte sich dann auf das Bett und schuf damit eine Situation, in der der Angeklagte damit rechnen konnte, daß die Zeugin für ihn wohl zugänglich sein würde, zumal sie weit älter als 14 Jahre wirkte.

Selbst nach den Aussagen der Eltern der Zeugin konnte sie auf 17 Jahre geschätzt werden. Das Kreisgericht führt aus, daß sie zum Zeitpunkt der Verhandlung auf Grund ihrer körperlichen Entwicklung sogar den Ein- druck einer reifen Frau hinterließ.

Es mag zutreffen, daß die Zeugin von dem weiteren Verhalten des Angeklagten überrascht war. Gegen ihre Darstellung, der Angeklagte sei plötzlich auf sie zuge- stürzt und habe sie umgestoßen, spricht aber, daß dafür keine Veranlassung bestand. Der Angeklagte befand sich mit der Zeugin allein im Wagen; er hatte sie auch nicht hineingelockt, so daß er keineswegs von Anfang an damit rechnen mußte, daß sie Widerstand leisten würde. Es erscheinen deshalb auch die weiteren Aus- sagen bedenklich, sie habe schreien wollen und der Angeklagte habe ihr den Mund zugehalten. Andere ernsthafte Abwehrmaßnahmen hat sie nach eigenen Angaben nicht getroffen. Der Angeklagte gesteht zu, daß die Zeugin ihn zum Schluß mit den Händen zu- rückgestoßen hat und er dann von ihr abließ.

Auch das weitere Verhalten der Zeugin und des An- geklagten läßt Zweifel an einem Gewaltverbrechen auf- kommen. Als ihre Freundin, die mit einem anderen Artisten in dessen Wohnwagen gegangen war, zurück- kam, saß sie völlig ruhig mit geordneter Kleidung auf dem Bettrand. Der Angeklagte schlief bereits. Die bei- den Mädchen blieben trotzdem noch etwa 10 Minuten im Wagen. Insoweit gibt es auch Widersprüche zwi- schen den Aussagen der Zeugin Sch. und der Zeugin K. Auf dem Heimweg erzählte die Zeugin K. ihrer Freun- din, daß Geschlechtsverkehr stattgefunden habe; sie sagte aber nichts von einer Gewaltanwendung. Wenn eine derartige Vertraulichkeit zwischen zwei jungen Mäd- chen besteht und sie sich dieses Geständnisses nicht schämt, würde sie bei einem Überfall wohl doch der Freundin gegenüber Andeutungen gemacht haben.

Andererseits hätte der Angeklagte nach einem Not- zuchtverbrechen auch kaum seine genaue Anschrift der Zeugin überlassen. Es wäre der Zeugin wohl doch recht schwer geworden, den Angeklagten als Zo'rkus- artisten ausfindig zu machen. Wenn der Verkehr gegen ihren Willen stattgefunden hätte, wäre sie auch kaum ständig zur Post gegangen, um nach Briefen vom Ange- klagten zu fragen. Die Zeugin hat dem Angeklagten noch gesagt, daß er postlagernd an sie schreiben solle. Sie wollte also die Verbindung mit ihm aufrechterhal- ten. Wenn es lediglich um das Nachschicken eines Bil- des mit Autogramm gegangen wäre, hätte es der An- schrift des Angeklagten nicht bedurft.

Es muß somit zusammenfassend festgestellt werden, daß dem Angeklagten die Durchführung des Beischlafs mit der Zeugin K. unter Anwendung von Gewalt nicht bewiesen wurde, da in den Aussagen der Zeugin Wider- sprüche vorhanden sind, die Zweifel an dem von ihr geschilderten Sachhergang entstehen lassen. Zumind- est ist die subjektive Seite der Tat nicht bewiesen worden. Der Angeklagte konnte aus der verhältnismäßig gerin- gen Abwehr der Zeugin nicht entnehmen, daß der Widerstand ernsthaft gemeint war. Wenn das Kreis-